



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Stand der Umsetzung des 2. Pflegestärkungsgesetzes (PSG II)



Stand der Umsetzung des 2. Pflegestärkungsgesetzes (PSG II)



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Pflegestärkungsgesetz II

- zweite Stufe einer umfassenden Pflegereform, Verabschiedung am 13. November 2015
- zentraler Inhalt ist die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des dazugehörigen Neues Begutachtungsassessment (**NBA**)
- beinhaltet eine umfassende, ressourcenorientierte und **pflegefachlich** fundierte Erfassung des Grades der Selbständigkeit aller Pflegebedürftigen
- es soll eine Gleichbehandlung aller körperlichen, kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen auf dem aktuellen Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse erfolgen (Stichwort Demenz)
- die bisherigen drei Pflegestufen werden durch fünf Pflegegrade abgelöst



Stand der Umsetzung des 2. Pflegestärkungsgesetzes (PSG II)



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Auswirkungen

- das bisherige Leistungs- und Vergütungssystem muss auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff umgestellt werden
- Bundesgesetzgeber geht von einer deutlichen Entlastung der Träger der Sozialhilfe in Höhe von bis zu 530 Mio. Euro jährlich aus (im Umstellungsjahr, danach wird eine deutliche Absenkung der Entlastung prognostiziert)
- dem stehen Berechnungen des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) mit einer prognostizierten Mehrbelastung in Höhe von bis zu 1 Mrd. Euro gegenüber
- die Leistungsbeträge der Pflegekassen an die Pflegebedürftigen werden erhöht
- der anspruchsberechtigte Personenkreis vergrößert sich durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff
- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung soll um ca. 200 Mio. Euro jährlich entlastet werden
- Entwurf PSG III erwartet Mehrbelastungen Hilfe zur Pflege in Höhe von 200 Mio. Euro

Stand der Umsetzung des 2. Pflegestärkungsgesetzes (PSG II)



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Auswirkungen

- nach der bisherigen Systematik steigen die Eigenanteile der Pflegebedürftigen mit einem steigenden Pflegeaufwand – PSG II führt hier einen einheitlichen einrichtungsindividuellen Eigenanteil (EEA) ein
- Überleitung der sich bereits im System befindenden Leistungsberechtigten zum 1. Januar 2017
- dafür müssen alle Pflegesatzvereinbarungen umgestellt werden
- betrifft ca. 1.000 Einrichtungen
- Aufgabe der Pflegesatzkommission, ein vereinfachtes Verfahren zur Umstellung landesweit zu beschließen



Stand der Umsetzung des 2. Pflegestärkungsgesetzes (PSG II)

Position Träger der Sozialhilfe

- einheitliche Position der Kommunalen Spitzenverbände und des KSV Sachsen

Aufgabe	Verhandlungsposition
<ul style="list-style-type: none">• Umrechnung der Personalrelationen je Einrichtung (3 Pflegestufen in 5 Pflegegrade)	<ul style="list-style-type: none">• Äquivalenzen nach Rothgang-Studie, weil aufwandsorientiert +/- 0 %
<ul style="list-style-type: none">• möglichst pauschale Kostensteigerung	<ul style="list-style-type: none">• + 3 % für ein Jahr
<ul style="list-style-type: none">• Verbesserung der Personalausstattung aufgrund des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs	<ul style="list-style-type: none">• + 1 : 60 mit landesweit einheitlichen Personalkosten in Höhe von 38.000 Euro pro VzÄ (Pauschale) = ca. + 4 %
<ul style="list-style-type: none">• Ausgleich Risiko durch Überleitung	<ul style="list-style-type: none">• wissenschaftlich erhobene Bandbreite +1,3 bis 6 % Position + 4 %

- Beachte: keine Plausibilitätsprüfung!

Stand der Umsetzung des 2. Pflegestärkungsgesetzes (PSG II)



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Position Leistungserbringer

- keine einheitliche Position, Forderungen von Steigerung + 20 % bis 40 %

Aufgabe	Verhandlungsposition
<ul style="list-style-type: none">Umrechnung der Personalrelationen je Einrichtung (3 Pflegestufen in 5 Pflegegrade)	<ul style="list-style-type: none">Äquivalenzen nach Rothgang-Studie, weil aufwandsorientiert +/- 0 %
<ul style="list-style-type: none">möglichst pauschale Kostensteigerung	<ul style="list-style-type: none">+ 3 % bis + 6 % für ein Jahr
<ul style="list-style-type: none">Verbesserung der Personalausstattung aufgrund des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs	<ul style="list-style-type: none">+ 1 : 20 einrichtungsindividuellen Personalkosten = ca. 15 %
<ul style="list-style-type: none">Ausgleich Risiko durch Überleitung	<ul style="list-style-type: none">ca. + 7,5 %



Stand der Umsetzung des 2. Pflegestärkungsgesetzes (PSG II)



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Einigung in der Pflegesatzkommission

Aufgabe	Verhandlungsposition
<ul style="list-style-type: none">Umrechnung der Personalrelationen je Einrichtung (3 Pflegestufen in 5 Pflegegrade)	<ul style="list-style-type: none">Äquivalenzen nach Rothgang-Studie, weil aufwandsorientiert +/- 0 %
<ul style="list-style-type: none">möglichst pauschale Kostensteigerung	<ul style="list-style-type: none">+ 3 % für ein Jahr (länger möglich)
<ul style="list-style-type: none">Verbesserung der Personalausstattung aufgrund des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs	<ul style="list-style-type: none">+ 1 : 50* mit landesweit einheitlichen Personalkosten in Höhe von 38.000 Euro pro VzÄ (Pauschale) = ca. 5 %
<ul style="list-style-type: none">Ausgleich Risiko durch Überleitung	<ul style="list-style-type: none">+ 4 % (entfällt in Folgeverhandlung)

* bedeutet sachsenweit mehr als 1.000 VzÄ **mehr** in der Pflege
= 40.000.000 Euro